

Synopse

Nachtrag zur Verordnung über die Strassenbeiträge

Vorlage des Regierungsrats vom 6. Mai 2013	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2013	Notizen
<p>Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung)</p>		
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i></p>		
<p>I.</p>		
<p>Der Erlass GDB 720.31 (Verordnung über die Strassenbeiträge [Strassenbeitragsverordnung] vom 29. Juni 2007) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 10a Kompensation des rückläufigen Kantonsanteils an der Mineralölsteuer</p> <p>¹ Zur Kompensation des rückläufigen Kantonsanteils an den nicht werkgebundenen Beiträgen aus dem Ertrag der Mineralölsteuer wird ab 1. Januar 2014 zusätzlich ein jährlicher Kantonsbeitrag von 1,0 Millionen Franken zur Verteilung an die beitragsberechtigten Körperschaften zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Diese Kompensationsleistung erfolgt so lange, bis der Beschluss über das Ergänzungsnetz des Sachplanes Verkehr des Bundes rechtskräftig ist und die damit verbundene Vergrösserung des Hauptstrassennetzes im Kanton Obwalden mit der Aufklassierung der Panoramastrasse (Giswil – Sörenberg) umgesetzt ist, so dass sich die Kompensation in Folge der erwarteten Aufstockung des Mineralölsteueranteils durch das geänderte Verteilungskriterium der Hauptstrassenlänge erübrigt.</p>	<p>¹ Zur Kompensation des rückläufigen Kantonsanteils an den nicht werkgebundenen Beiträgen aus dem Ertrag der Mineralölsteuer wird ab 1. Januar 2014 zusätzlich ein jährlicher Kantonsbeitrag von 1 Million Franken zur Verteilung an die beitragsberechtigten Körperschaften zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Die Kompensationsleistung wird erbracht bis der Beschluss über das Ergänzungsnetz des Sachplanes Verkehr des Bundes rechtskräftig ist und die damit verbundene Vergrösserung des Hauptstrassennetzes im Kanton Obwalden mit der Aufklassierung der Panoramastrasse (Giswil – Sörenberg) umgesetzt ist, so dass sich die Kompensation in Folge der erwarteten Aufstockung des Mineralölsteueranteils durch das geänderte Verteilungskriterium der Hauptstrassenlänge erübrigt.</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 6. Mai 2013	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2013	Notizen
II.		
<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
III.		
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
IV.		
Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.		
Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:		